

K. k. Polizeidirektion in Wien.



AUF R U F.

Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehend angeführte, im „weiteren“ Kriegsgebiete gelegene Bezirke, beziehungsweise Gemeinden Galiziens für die Rückkehr der Flüchtlinge allgemein freigegeben:

Die ganzen politischen Bezirke **Grodek Jagiellonski, Przemysl und Mosciska**; vom Bezirke **Gorlice** die bisher nicht allgemein freigegebenen Gemeinden **Struzowka, Luzna, Nieznajowa, Mszanka**; den politischen Bezirk **Lisko** mit Ausnahme der Gemeinden **Baligrod, Lutowska, Ustrzyki-dolne**; die ganzen politischen Bezirke **Lemberg-Umgebung** und **Turka** mit Ausnahme der Stadt **Turka**; die ganzen politischen Bezirke **Zolkiew** und **Rawaruska**; vom politischen Bezirke **Sokal** die nachstehenden, westlich des Bugflusses liegenden Gemeinden: **Belz, Bezejow, Bojanice, Boratyn, Budynin, Ceblow, Chlopiatyn, Chorobrow, Cielaz, Dluzniow, Dobraczyn, Gluchow, Gora, Hatowice, Horodlowice, Horodyszczce, Warezkie, Hulcze, Klusow, Konotopy, Kosciaszyn, Krystynopol, Kuliczkow, Leszczkow, Liski, Liwczce, Lubow, Machnowek, Madziarki, Mianowice, Moszkow, mycow, nusmice, Opusko, Oserdow, Ostrow, Pachtacz, Peczgory, Pivowszczyzna, Prusinow, Przemyslow, Przewodow, Rusin, Sawczyn, Siebieczow, Sielec, Sokal, Starograd, Sulimow, Szmilkow, Tudorkowice, Tuskow, Uhrynow, Ulwowek, Waniow, Warez, Miasteczko, Warez Wies, Wierzbiaz, Winniki, Witkow, Wojslawice, Wolswin, Worochta, Wyzlow, Zabcze, Zawiszna, Zniatyn, Zuzel.**

Die Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch in einem dieser freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten und nicht arbeitsunfähig und gleichzeitig erwerbs- beziehungsweise subsistenzlos sind, werden aufgefordert, dahin zurückzukehren.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge, die in einem der vorerwähnten freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person in der oberswähnten oder in staatspolizeilicher Hinsicht vorliegt, über ihren Antrag von der Wiener Polizeidirektion den für die Heimreise in den mütterlich freigegebenen Bezirk, beziehungsweise in die Gemeinde erforderlichen Reisepaß.

2. Jene Personen, die im Gemüße der staatlichen Flüchtlingsunterstützung stehen, erhalten von jener Stelle, welche bisher die Unterstützung ausbezahlt hat, somit entweder von der Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge, II., Zerkungasse 5 oder dem Wiener Hilfskomitee für Kriegsflüchtlinge oder von ukrainischen Hilfskomitee Freihandempfehlungen und die Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten vollständig mittelbarer Flüchtlinge. Die nicht in staatlicher Unterstützung stehenden, jedoch vollständig mittelbaren Flüchtlinge erhalten diese Empfehlungen von der Polizeidirektion in Wien.

3. Die in staatlicher Flüchtlingsunterstützung stehenden Flüchtlinge erhalten nach Rückkehr in ihren vor der Abreise aus Galizien dort ausgehatten Wohnsitz vom Tage des Einlangens durch 2 Monate im Wege der dortigen politischen Bezirks- beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde die staatliche Flüchtlingsunterstützung im geltenden Ausmaße gegen Vorweisung und Abnahme einer von der Wiener Polizeidirektion ausgestellten speziellen Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung fortbezahlt.

Der Begünstigung der freien Rückfahrt, der gebührenfreien Effektenbeförderung und des Fortbezuges der staatlichen Flüchtlingsunterstützung in Galizien werden die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung teilhaftig, daß alle im gemeinsinnigen Familienverband lebenden reisefähigen Angehörigen der betreffenden Familien, soweit sie aus den angegebenen Bezirken oder aus einer dieser Gemeinden stammen und gemeinsam untergebracht waren, gleichzeitig und gemeinsam in ihre engere Heimat zurückkehren und daß sie längstens bis Donnerstag, den 20. September 1917 die Heimreise antreten, beziehungsweise sich längstens bis Donnerstag, den 27. September 1917 bei der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise landesfürstlichen Polizeibehörde ihres Wohnortes in Galizien als zurückgekehrt melden.

Weiters haben sie den Nachweis zu erbringen, daß sie seit Kriegsbeginn gegen Blattern geschützt worden sind.

Die näheren Aufklärungen über die Fahrt- und Frachtbedingungen werden die Flüchtlinge seitens der Wiener Polizeidirektion erhalten.

Jene Flüchtlinge, die vor Kriegsausbruch ihren Wohnsitz in einem der eingangs erwähnten freigegebenen Bezirke, beziehungsweise Gemeinden innehaben und dieser Aufforderung zur Rückkehr nicht innerhalb der angegebenen Frist Folge leisten, verlieren einerseits für die spätere Rückkehr die Begünstigung der freien Fahrt und der gebührenfreien Effektenbeförderung, andererseits die weitere staatliche Flüchtlingsunterstützung, die spätestens mit 20. September 1917 eingestellt wird.

Eine Neuaufnahme von Kriegsflüchtlings aus Galizien in die staatliche Unterstützung findet, soweit dieselben in den vorgenannten Bezirken heimatberechtigt sind, beziehungsweise ihren ständigen Wohnsitz hatten, nicht mehr statt.

Wien, am 15. August 1917.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern:
Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.